



FAQ zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in Kitas der EKHN Hessen Stand 16.11.2020

Welche Vorgaben gibt es aktuell im Rahmen der COVID-19 -Pandemie?

Die Regelungen für Kitas ergeben sich weiterhin aus § 2 der **Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus** des Landes Hessen. Ebenfalls relevant sind die Quarantäneregelungen der Ersten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen.

Die aktuell gültigen Fassungen sind eingestellt unter: https://www.hessen.de//

Die aktuellen **Hygieneempfehlungen des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration** sind eingestellt unter: https://soziales.hessen.de/kita-regelbetrieb-seit-dem-6-juli

Das **Präventions- und Eskalationskonzept des Landes Hessen** regelt weitere Maßnahmen für Landkreise und kreisfreie Städte in Form eines Ampelsystems, orientiert am Wert der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen https://www.hessen.de/presse/bildergalerie/das-hessische-eskalationskonzept-im-ampelsystem

Darüber hinaus können Landkreise, kreisfreie Städte und Kommunen **Allgemeinverfügungen** erlassen, die weiterführende und verbindliche Maßnahmen für die Kindertagesstätten vor Ort beinhalten können. Diese werden in der Regel auf der Internetseite der jeweiligen Verwaltung veröffentlicht.

A Quarantäne/Betretungsverbot einzelner Mitarbeitenden oder Kindern von Mitarbeitenden bei COVID-Kontakt außerhalb der Kita

- 1. Haben Mitarbeitende automatisch ein Betretungsverbot wenn Familienangehörige des gleichen Hausstandes in angeordneter Quarantäne sind?
- Ja. Das Betretungsverbot ergibt sich in Hessen aus § 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus. Im Zweifelsfall ist Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen.
- 2. Müssen Mitarbeitende eine offizielle schriftliche Bestätigung über die Quarantäneanordnung des Familienmitglieds vorlegen, wenn sie nicht mehr in die Einrichtung kommen dürfen?
- Ja. Es muss entweder eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes oder eine Information der Schule/Kindertagesstätte vorgelegt werden. Liegt diese noch nicht vor, können Mitarbeitende eine entsprechende schriftliche Erklärung (formlos) abgeben. Falsche Erklärungen können eine fristlose Kündigung rechtfertigen.



3. Müssen Fachkräfte während eines Betretungsverbotes oder einer Quarantäneanordnung im Homeoffice ihre Arbeitsleistung erbringen?

Es gibt in diesen Fällen verschiedene Möglichkeiten:

- a) <u>Bei Quarantäne aufgrund von Kontakt zu einer an Covid19 erkrankten Person, ohne Auftreten von Symptomen:</u> entweder erbringen der vollumfänglichen Arbeitsleistung (im Homeoffice), Zeitausgleich, Urlaub oder ggf. Freistellung aufgrund der Corona Regelungen zur Betreuung eigener Kinder (dann Erstattungsanspruch nach IfSchG)
- b) <u>Quarantäne bei nachgewiesener Covid19-Infektion oder Betretungsverbot aufgrund von COVID-19-Symptomen:</u> wegen Erkrankung (Krankschreibung) keine Erbringung der Arbeitsleistung
- c) <u>Betretungsverbot</u> aufgrund
 - Testung bei Auftreten von Covid19-Symptomen oder
 - Person im eigenen Hausstand zeigt Covid 19-Symptome oder
 - Person im eigenen Hausstand unterliegt einer individuell angeordneten oder generellen Absonderung:

entweder erbringen der vollumfänglichen Arbeitsleistung (im Home Office), Zeitausgleich, Urlaub oder Freistellung aufgrund der Corona Regelungen zur Betreuung eigener Kinder

4. Bei Mitarbeitenden oder Kind wurde eine Quarantäne angeordnet, es liegt aber vor Ablauf der Quarantäne ein negativer Corona-Test vor. Kann die /der Mitarbeitende die Arbeit wieder aufnehmen bzw. das Kind wieder in die Einrichtung gebracht werden?

Die Quarantäne muss auch mit einem zwischenzeitlich vorhandenen negativen Test, bis zum Ablauf des vom Gesundheitsamt angegebenen Zeitraums eingehalten werden. Ausnahmen hiervon müssen vom örtlichen Gesundheitsamt erfolgen.

5. Wann dürfen Mitarbeitende und Kinder, die aus einem Risikogebiet einreisen wieder arbeiten bzw. die Kita wieder besuchen?

Seit dem 08.November 2020 gilt: Personen, die aus Risikogebieten einreisen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Die Quarantäne endet frühestens mit Vorlage eines negativen Testergebnisses und wenn keine typischen Symptome einer COVID-19 Erkrankung vorliegen. Der Test darf frühestens fünf Tage nach der Einreise vorgenommen werden. (Anerkannte Tests siehe unten)

 $\underline{https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/quarantaenebestimmungen-und-coronatests-fuereinreisende}$





6. Können oder müssen die Arbeitgeber/Träger einen Antrag auf Verdienstausfall stellen, wenn während der Quarantäne bzw. des Betretungsverbotes Fachkräfte ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können, da sie die eigenen, erkrankten oder unter Quarantäne gestellten Kinder betreuen müssen?

Verdienstausfall kann nur beantragt werden, wenn keine Möglichkeit besteht, den Verdienstausfall durch eine andere zumutbare Tätigkeit zu vermeiden (z.B. Reinigungskräfte). Nach Möglichkeit sollte Mitarbeitenden immer Arbeit im Homeoffice ermöglicht werden. Zu weiteren Fragen berät die Regionalverwaltung.

Auch für Eltern, die von einer Kitaschließung oder einem Betretungsverbot betroffen sind, hat das Land Hessen die Möglichkeit des Verdienstausfalls geschaffen. Darüber können Sie im Bedarfsfall informieren.

Anträge und nähere Infos online unter:

https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/hessen-uebernimmt-verdienstausfall-fuer-beschaeftigte

B Fallkonstellation Quarantäne: positiver Testfall in der Kita

1. Welche Schritte sind zu tun, wenn der Kita (Träger, Leitung, Team) der bestätigte Fall einer COVID-19 Infektion bei einer Person, die sich (länger) in der Kita aufgehalten hat, bekannt wird? Wer ist zu informieren?

Siehe Prozessbeschreibung "Ablauf bei positiver Bestätigung auf Covid-19" mit den entsprechenden Verantwortungsebenen. Diese kann auch gut von Leitung und Team zur Vorbereitung einer solchen Situation genutzt werden.

2. Kann die Einrichtung bis zu einer Rückmeldung des Gesundheitsamtes geschlossen werden?

Ja, bis zur Rückmeldung des Gesundheitsamtes durch den Träger. Hintergrund ist die Verantwortung für das Wohl der Kinder und die Fürsorgepflicht des Trägers gegenüber seinen Angestellten. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet letztlich bei jeder Kita und bei jedem Fall, ob eine Teil – oder Komplettschließung von Einrichtung bzw. Gruppen notwendig ist und angeordnet wird.

3. Wann kann die Einrichtung nach einer Quarantäneanordnung wieder öffnen?

Darüber entscheidet das Gesundheitsamt.





4. Welche Informationen können/sollten/dürfen im Fall eine (Teil-)Schließung an die Eltern/den Elternbeirat kommuniziert werden?

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um sehr sensible Daten handelt. Werden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie personenbezogene Daten erhoben, werden in den meisten Fällen Bezüge zwischen Personen und deren Gesundheitszustand hergestellt. Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich um Gesundheitsdaten, die nach Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besonders geschützt sind.

https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html

Daher kann nur benannt werden, dass in der Einrichtung ein Fall aufgetreten ist, bei Teilschließungen kann hier auch die entsprechende Gruppe benannt werden.

Die Eltern und auch der Elternbeirat sollten über das weitere Vorgehen informiert werden, siehe auch Prozessbeschreibung "Ablauf bei positiver Bestätigung auf Covid-19"

5. Sollten Eltern auch bei einem Verdachtsfall informiert werden? z.B. wenn ein Kind in Quarantäne ist weil eine Angehöriger des gleichen Hausstandes positiv getestet wurde?

Eine gesetzliche Verpflichtung besteht nicht. Hier sollte im Einzelfall in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat abgewogen werden, um möglichen Interessen von vorsichtigen Eltern zu genügen (Risikopersonen zuhause etc.).

6. Wie ist damit umzugehen, wenn die Leitungskraft am Wochenende von einem positiven Fall erfährt?

Im Rahmen der Fürsorgepflicht der Leitung gegenüber den Kindern und Mitarbeitenden kann das Einleiten wesentlicher Maßnahmen auch am Wochenende erwartet werden. Die Arbeitszeit gilt selbstverständlich als Mehrarbeit. Wir empfehlen für diesen Fall einen Notfallplan auf Basis der oben genannten Prozessbeschreibung zu erarbeiten.

C Testung auf das COVID-19 Virus: wann muss wer getestet werden, welche Konsequenzen hat dies

1. Welche Tests werden anerkannt?

Tests müssen den Vorgaben des Robert Koch-Instituts entsprechen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Tests.html

Anerkannt werden Molekularbiologische Teste (PCR-Teste) zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, die in einem entsprechenden Labor ausgewertet wurden und Antigen-Teste, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen.

Hierzu wird es in dieser Woche ein Rundschreiben des gesamtkirchlichen Arbeitsschutzausschuss der EKHN (ASA) geben.





2. Können Mitarbeitende zu einer Testung auf das COVID-19 -Virus verpflichtet werden?

Wenn eine Testnotwendigkeit besteht, können Mitarbeitende im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht zu einer Testung verpflichtet werden. Testnotwenigkeit besteht, wenn mit einem negativen Testergebnis die (Teil-) Schließung der Einrichtung verhindert werden könnte.

3. Wenn der Träger eine Fachkraft zur Testung schickt, weil z.B. ein Familienangehöriger erkrankt ist und dies nicht unter das Testangebot des Landes Hessen für Fachkräfte in Kitas fällt, können die Kosten dann aus dem Kita-Haushalt bezahlt werden?

Ordnet der Arbeitgeber eine solche Testung an und werden die Kosten nicht anderweitig getragen (z.B. durch die Krankenkasse), muss er die Kosten tragen, diese sind dann Teil der Betriebskosten.

4. Personen des Hausstandes einer Mitarbeitenden werden getestet, da sie Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten oder die Corona-Warn-App eine Begegnung mit erhöhtem Risiko anzeigt, stehen jedoch nicht unter Quarantäne. Was bedeutet dies für die Kita?

Hierbei handelt es sich um eine Kontaktperson der Kategorie II. Während der Übergangszeit bis zum Erhalt des Testergebnisses kommt die (symptomfreie) Mitarbeitende ohne Einschränkungen zur Arbeit.

- Ist das Ergebnis negativ ergeben sich keinen weiteren Maßnahmen
- Ist das Ergebnis positiv ergibt sich daraus ein sofortiges Betretungsverbot der Mitarbeitenden für die KiTa (§ 2 Abs. 2 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen). Wir empfehlen die/den Mitarbeitenden zur Testung zu schicken. Sollte das Testergebnis positiv sein, ist umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen (siehe Prozessbeschreibung)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Kontaktperson/Grafik Kontakt allg.pdf;jsessionid=20F1A5E97F87C88B8776749ECF0F99BE.internet092? blob=publicationFile (weiter Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung)

5. Was passiert, wenn die Corona-Warn-App eine Kontaktmeldung mit erhöhtem Risiko auf dem Handy einer/eines Mitarbeitenden anzeigt?

Hierbei handelt es sich um eine Kontaktperson der Kategorie I. Die entsprechende Person arbeitet im Homeoffice und nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen. (Die Nutzung der App ist freiwillig)





D Kita-Alltag

1. In welcher Form können/sollen aktuell Dienstbesprechungen stattfinden? Ist hier eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?

Dienstbesprechungen und Teamsitzungen können bei Bedarf stattfinden. Dabei sind jedoch in jedem Fall die AHA-L Regeln zu beachten. Daher können Treffen nur in ausreichend großen und gut belüfteten Räumen stattfinden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann zusätzlich das Ansteckungsrisiko reduzieren. Alternativ empfehlen wir, die Treffen in Form von Videoformaten abzuhalten.

2. Planung persönlicher Treffen für Ausschusssitzungen, wie Elternbeiräte und Kita-Ausschüsse

Gemäß den Hygieneempfehlungen raten wir, entsprechende Treffen aktuell nur bei dringend notwendigen Anliegen einzuberufen. Die Sitzungen sollen nicht in den Kita-Räumen stattfinden. Auch hier sind jederzeit die AHA-L Regeln einzuhalten. Alternativ empfehlen wir, die Treffen in Form von Videoformaten abzuhalten. Es ist außerdem die Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung der jeweiligen Länder zu beachten. Zusammenkünfte von Personen sind im Kita-Kontext nur unter betreuungsrelevanten Gründen möglich.

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand_06.11.pdf (Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung Hessen)

3. Können auch weiterhin Vertretungskräfte aus anderen Kitas (z.B. in GüT) eingesetzt werden

Der Einsatz von Vertretungskräften/Springern ist je nach regionaler Vorgabe zur Gestaltung der Betreuungssettings möglich. Dabei sollte immer auch die möglichst umfassende Reduzierung von Kontakten beachtete werden.

4. Wie sind die Betreuungssettings zu gestalten?

Grundlage sind hier die Hygieneempfehlungen der Landes Hessen, die Empfehlungen und Verfügungen der Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen und das mit dem Träger abgestimmte einrichtungsbezogene Hygienekonzept. Daher kann dies Einrichtungsbezogen sehr unterschiedlich sein. Bei Fragen zur Gestaltung vor Ort berät die regionale Fachberatung.

5. Können Schüler*innen allgemeinbildender Schulen aktuell ein Praktikum in unserer Kita machen?

Um zusätzliche Infektionsketten in der Kita zu vermeiden, raten wir derzeit dringend von Schnupper-, Schüler und Sozialpraktika im Kita-Alltag ab. Dies gilt nicht für Fachpraktika im Rahmen einer pädagogischen Ausbildung.





6. Können aktuell Lehrer*innenbesuche von Auszubildenden stattfinden?

Lehrer*innenbesuche können bei Bedarf unter Einhaltung der AHA-L Regeln erfolgen. Bei Führungen durch die Einrichtungen sollte der direkte Kontakt mit Kindern und Mitarbeitenden vermieden werden. Wir empfehlen hier auch videogestützte Begleitung.

7. Mit der Kita im öffentlichen Raum unterwegs? Dürfen Spielplätze besucht werden?

Unter dem Aspekt, möglichst viel draußen zu sein und die Größe der Kindergruppen zu entzerren, können sich KiTa-Gruppen auch außerhalb der Einrichtung aufhalten, es sei denn kommunale Regelungen schränken dies ein. Beim Besuch von Spielplätzen ist die Mischung mit anderen Kindergruppen zu vermeiden.

8. Dürfen Fachkräfte bei den betreuten Kindern Fieber messen?

Laut Aussage aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sind Fiebermessungen durch Fachkräfte auch nach der 2. Corona-VO in Hessen rechtlich nicht zulässig. Die regelhafte Körpertemperaturkontrolle bei Kindern in der Betreuung ist ohne sonstige Krankheitssymptome aus medizinischer Sicht wenig sinnvoll, um an Covid-19 erkrankte Kinder zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Corona positiven Kinder kein Fieber haben ("stumme Infektion"). Vertrauen Sie auf Ihren subjektiven Eindruck.

9. Darf gemeinsam mit den Kindern Essen zubereitet werden? z.B. Kuchen backen

Ja, dies ist unter Beachtung aller bisher gültigen Hygieneregeln möglich

E Raum und Material

1. Empfehlung zum Einsatz von Luftreinigungsgeräten

Der Einsatz von mobilen Luftfiltern wird derzeit kontrovers diskutiert.

Der Krisenstab der EKHN rät vom Einsatz in kirchlichen Gebäude ab (s. Grundsätze für das kirchliche Leben und gottesdienstliche Versammlungen unter Coronabedingungen Stand: 03.11.2020). Eine kontrollierte Luftführung der Raumluft durch diese mobilen Geräte ist nur bedingt möglich. Eine praktische Anwendung wird auch durch die Betriebslautstärke der Geräte erschwert. Geräte mit zusätzlichem Schalldämpfer liegen üblicherweise in einem Bereich von ca. 45 dB, was der Lautstärke einer normalen Unterhaltung entspricht. Dabei verweist er auf eine Stellungnahme des Umweltbundesamt zum Einsatz von mobilen Luftfiltern in Klassenräumen:

Der Einsatz von mobilen Luftreinigern mit integrierten HEPA-Filtern in Klassenräumen reicht nach Ansicht der IRK (Innenraumlufthygiene-Kommission) nicht aus, um wirkungsvoll über die gesamte Unterrichtsdauer Schwebepartikel (z. B. Viren) aus der Raumluft zu entfernen. Dazu wäre eine exakte Erfassung der Luftführung und -strömung im Raum ebenso erforderlich, wie eine gezielte Platzierung der mobilen Geräte. Auch die Höhe des Luftdurchsatzes müsste exakt an die örtlichen Gegebenheiten und Raumbelegung angepasst sein. Der





Einsatz solcher Geräte kann Lüftungsmaßnahmen somit nicht ersetzen und sollte allenfalls dazu flankierend in solchen Fällen erfolgen, wo eine besonders hohe Anzahl an Schülerinnen und Schülern (z.B. aufgrund von Zusammenlegungen verschiedener Klassen wegen Erkrankung des Lehrkörpers) sich gleichzeitig im Raum aufhält. Eine Behandlung der Luftinhaltsstoffe mittels Ozon oder UV-Licht wird aus gesundheitlichen ebenso wie aus Sicherheitsgründen von der IRK abgelehnt. Durch Ozonung und UV-induzierte Reaktionen organischer Substanzen können nicht vorhersagbare Sekundärverbindungen in die Raumluft freigesetzt werden [13]. Beim UV-C sind es auch vor allem Sicherheitsaspekte, weshalb der Einsatz im nicht gewerblichen Bereich unterbleiben sollte. (UBA, 2020, S. 4)

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_s ars-cov-2 0.pdf

Der Betriebsärztliche Dienst BAD hat ein Informationsschreiben zum Thema "Lüften und Raumluftreiniger" erstellt. Zusammenfassend können Raumluftreiniger unter gewissen Voraussetzungen als präventive Infektionsschutzmaßnahme eine sinnvolle Ergänzung zur Frischluftzufuhr in Innenräumen sein. Die notwendige Frischluftzufuhr können sie nicht ersetzen. Zudem bieten sie auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich. Die grundsätzlichen Hygienevorschriften (Mindestabstand von 1,5 m, Nies- und Hustettikette, etc.) sind deshalb weiterhin notwendig. Weiteres siehe im Anhang Informationsschreiben "Lüften und Raumluftreiniger".

Zu dieser Thematik wird sich auch das Hessische Sozialministerium in seinen überarbeiteten Hygieneempfehlungen noch äußern.

2. Wie lüftet man richtig?

Siehe hierzu auch Informationsschreiben "Lüften und Raumluftreiniger" des BAD. Hier finden Sie auch Hinweise zum Einsatz von CO2-Ampeln. Zu dieser Thematik wird sich das Hessische Sozialministerium in seinen überarbeiteten Hygieneempfehlungen noch äußern.

Hilfreiche Kontaktadressen

Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen zu Corona: 0800-5554666 (Fragen zu Gesundheit und Quarantäne, täglich von 9 bis 15 Uhr).